

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit
Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Bereich der Wahner Heide
(Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-Wahner Heide)**

vom 5. April 2004

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410) in der zur Zeit gültigen Fassung für die Stadt Köln verordnet:

§ 1 Zweck der Verordnung

Aufgrund der langjährigen Nutzung der Wahner Heide als militärisches Übungsgelände und als Bombenzielgebiet im 2. Weltkrieg muss für das Gesamtgebiet der Wahner Heide mit Ausnahme der gekennzeichneten, befestigten Wege und Reitwege von einer Kampfmittelbelastung ausgegangen werden. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den auf dem Kölner Stadtgebiet befindlichen Teil der Wahner Heide.

(2) Das von der Verordnung erfasste Gebiet (Wahner Heide) umfasst in der Gemarkung 4997 (Wahn) die Flur 19, in der Gemarkung 4988 (Lind) die Fluren 2 und 3, in der Gemarkung 4980 (Eil) die Fluren 6, 7, 8 und in der Gemarkung 4995 (Urbach) die Flur 3.

Die drei auf dem Gebiet der Stadt Köln liegenden Teilflächen (A, B, C) werden begrenzt:

a) Teilfläche A:

Im Norden von der Eisenbahnlinie Köln-Gummersbach (obere Böschungskante des in Troglage befindlichen Gleiskörpers), im Nordosten von der Autobahn A3, im Osten von der Stadtgrenze Kölns zum Rheinisch-Bergischen-Kreis, im Nord-Westen bzw. Westen durch den Verlauf der L 489 (Bensberger Str. - Heumarer Mauspfad - Grengeler Mauspfad).

Hierbei liegt die Begrenzung von Seiten der Wahner Heide an der Fuß- bzw. Radwegekante. Im Süden durch das abgezäunte Flughafengelände bis zum Flughafenzubringer (Autobahn) entlang der oberen Böschungskante des Zubringers und des nördlichen Autobahn-Anschluss Porz-Grengel.

b) Teilfläche B: (Oberer Scheuermühlenteich)

Im Norden durch den Zaun des Flughafengeländes, im Osten durch die Stadt-

grenze Kölns zum Rhein-Sieg-Kreis, im Süden durch das Gelände des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) sowie im Westen durch den Zaun zwischen dem (ehemaligen) Truppenübungsplatzgelände und dem Naturschutzgebiet N 8 „Scheuerbachsenke“.

c) Teilfläche C : (Altdeponie Linder Mauspfad)

Durch den östlich des Linder Mauspfaides verlaufenden Zaun, durch die rechtsseitige Zaunanlage (Altdeponie Linder Mauspfad) entlang der vom Linder Mauspfad abzweigenden Ernst-Mach-Straße bis zur Abzäunung der Fa. European Transonic Windtunnel (ETW).

Weiterhin durch die süd-östliche Grundstücksgrenze der ETW und dem Verlauf der Stadtgrenze Kölns zum Rhein-Sieg-Kreis.

(3) Die Abgrenzung des von der Verordnung erfassten Kölner Teilgebietes der Wahner Heide ist in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 durch eine flächig graue Schattierung dargestellt und wird durch eine „Punktlinie“ vom übrigen Gebiet abgegrenzt.

Die Fläche unter der Abgrenzungslinie ist Bestandteil des von der Verordnung erfassten Gebietes.

(4) Die Originalfassung dieser Karte im Maßstab 1:7.000, in der das von der Verordnung erfasste Gebiet durch eine flächig grüne Schattierung dargestellt und ebenfalls durch eine „Punktlinie“ vom übrigen Gebiet abgegrenzt ist, kann beim Oberbürgermeister der Stadt Köln (Amt für öffentliche Ordnung), Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Fläche unter der Abgrenzungslinie ist Bestandteil des von der Verordnung erfassten Gebietes.

(5) Die Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 sowie die Karte im Maßstab 1:7.000 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3 Gefahren, Betretungsrecht

(1) Besondere Gefahren ergeben sich aus nicht beseitigten Kampfmitteln, die sich aufgrund der langjährigen vielfältigen militärischen Nutzung auf dem Gelände befinden.

(2) Die Wahner Heide darf nur auf den gekennzeichneten Wegen betreten und befahren werden; dasselbe gilt für das Reiten auf den zugelassenen Reitwegen. Die Wege sind durch Hinweisschilder und Holzpfähle mit einer roten Farbmarkierung oder durch entsprechende rote Farbmarkierungen an den Bäumen gekennzeichnet. Außerhalb dieser Wege bestehen Betretungsverbote nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

(3) Das Betreten sowie die sonstige Nutzung der Wahner Heide erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Verbote und Gebote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitzuführen oder zu gebrauchen,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vorzunehmen,
5. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen,
6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abzubrennen, abzuschießen oder auf andere Weise zur Explosion zu bringen,
7. Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere zu baden, zu schwimmen oder zu tauchen
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen zu lassen,
9. Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen zu errichten, anzu bringen oder zu ändern
10. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung zu verändern, zu entfernen oder sonstwie zu beeinträchtigen.

(2) Wer Kampfmittel entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle anzuzeigen. Das Suchen, Sammeln, Bearbeiten und sonstige Behandeln sowie das Inbesitznehmen von Kampfmitteln ist verboten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden
2. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der unteren und höheren Landschaftsbehörde, des Trägers der Landschaftsplanung und für die Teilfläche C (Altdeponie Linder Mauspfad) der Projektgruppe Altdeponien des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung
3. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Bundesforstamtes Wahner Heide, des Bundesvermögensamtes und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung

4. Angehörige und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Flughafen Köln Bonn GmbH im Rahmen der Aufgaben „Flugsicherheit und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Wahner Heide“ sowie deren Beauftragte.

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sind die Angehörigen der Stellen, die durch die Bezirksregierung mit der Erforschung und/oder Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind, ausgenommen.

(3) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde über die Ausnahmeregelungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag über Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, insbesondere wer:

1. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege betritt, befährt oder auf ihnen reitet,
2. das Gelände mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art befährt sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt,
3. Sondierungs- und Grabungsgeräte aller Art mitführt oder gebraucht,
4. Eingriffe in die vorhandene Bodenstruktur, insbesondere Grabungen vornimmt,
5. Feuer anzündet und/oder unterhält sowie brennende, glimmende oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, weg wirft,
6. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition jeglicher Art abbrennt, abschießt oder auf andere Weise zur Explosion bringt,
7. Wassersport jeglicher Art betreibt, insbesondere badet, schwimmt oder taucht,
8. Hunde unangeleint mit sich führt oder sie – auch angeleint – außerhalb der gekennzeichneten Wege laufen lässt,
9. Werbeanlagen i.S.d. § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole, Beschriftungen oder andere vergleichbare Einrichtungen errichtet, anbringt oder ändert,
10. Wegemarkierungen i.S.d. § 3 dieser Verordnung verändert, entfernt oder sonstwie beeinträchtigt,

ohne nach § 5 dieser Verordnung hierzu berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- Euro geahndet werden. Gegenstände, die durch die Zuwiderhandlung gewonnen oder erlangt wurden, können eingezogen werden.

§ 7 Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungsstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 12. November 2003 (GV NRW 2003, S. 686) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Oberbürgermeister der Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 05.04.2004

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma